



Fachbereich WD 8

Überblick über familienpolitische Leistungen in Deutschland

Überblick über familienpolitische Leistungen in Deutschland

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 012/26
Abschluss der Arbeit: 18.02.2026
Fachbereich: WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung, Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Vorbemerkung

Familienleistungen sind ein zentraler Baustein der sozialen Sicherung in Deutschland und sollen dazu beitragen, die wirtschaftliche Stabilität von Familien zu stärken, Kinderarmut zu vermeiden und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu verbessern.

Die Bandbreite der Leistungen erstreckt sich von direkten Geldleistungen wie dem Elterngeld über steuerliche Entlastungen bis hin zu Betreuungsangeboten. Sie umfassen den Zeitraum unmittelbar vor und nach der Geburt eines Kindes, die Förderung von Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter sowie Unterstützungsangebote während der Schulzeit. Einige Leistungen können bis ins junge Erwachsenenalter bezogen werden, wie beispielsweise das Kindergeld oder auch die Möglichkeit der Mitversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse; andere wie zum Beispiel der Unterhaltsvorschuss oder auch die verdoppelte Anzahl an Tagen im Rahmen des Kinderkrankengeldes sollen insbesondere alleinerziehende Elternteile unterstützen.

Im Bereich der Familienleistungen liegt die Gesetzgebungskompetenz ebenso wie die Kostentragung zu großen Teilen beim Bund. Die einschlägigen Anspruchsgrundlagen sind vor allem im Einkommensteuergesetz (EStG), Bundeskindergeldgesetz (BKGG), Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), Mutterschutzgesetz (MuSchG), Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) sowie in verschiedenen Büchern des Sozialgesetzbuches (SGB II, V, VIII, XII) enthalten.

Es folgt hierzu eine Übersicht zu den bestehenden familienpolitischen Leistungen, deren Voraussetzungen und Anspruchsgrundlagen sowie Umfang und Dauer der Leistungen.

Anspruchsgrundlage	Kostenträger	Leistung	Voraussetzungen	Umfang	Dauer
Kindergeld					
§§ 62 ff. Einkommensteuergesetz (EStG)	Der Bund über die Bundesagentur für Arbeit	Monatliche Geldleistung	Eltern, die im Inland ihren Wohnsitz /gewöhnlichen Aufenthalt haben oder ohne dies unbeschränkt steuerpflichtig sind oder so behandelt werden	Für jedes Kind jeweils 259 € monatlich	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich für Kinder bis 18 Jahre • Für Kinder in Ausbildung bis 25 Jahre • Für arbeitslose Kinder bis 21 Jahre
Bundeskindergeldgesetz (BKGG)			Unter bestimmten Voraussetzungen Eltern, die im Ausland wohnen und nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind		
Elterngeld §§ 1 ff. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)					
Basiselterngeld	Der Bund trägt die Kosten, die Auszahlung erfolgt über die Elterngeldstellen der Bundesländer	Monatliche Geldleistung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich für Geburten nach dem 01.01.2007 • nicht mehr als 32 Std./Woche erwerbstätig • Paare und Alleinerziehende dürfen seit dem 01.04.2024 ein max. Jahreseinkommen von 200.000 €, und seit dem 01.04.2025 von 175.000 € haben 	In der Regel 65 % des letzten Netto-Einkommens (bis zu 100 % bei kleinen Einkommen); mind. 300 €, max. 1.800 €	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 14 Monate, wenn diese auf beide Elternteile aufgeteilt werden (beide mind. zwei Monate, die übrigen zehn Monate sind beliebig aufteilbar) • der gleichzeitige Bezug kann sich nur einen Monat überschneiden und muss innerhalb der ersten 12 Lebensmonate des Kindes liegen • ein Elternteil allein kann max. 12 Monate erhalten • Alleinerziehende können bis zu 14 Monate Basiselterngeld beziehen
Zusatz für Frühchen					

Anspruchsgrundlage	Kostenträger	Leistung	Voraussetzungen	Umfang	Dauer
Fortsetzung Elterngeld					
Elterngeld Plus	Der Bund trägt die Kosten, die Auszahlung erfolgt über die Elterngeldstellen der Bundesländer	Monatliche Geldleistung	Kann statt des Basiselterngeldes bei gleichzeitig bis zu 32 Wochenstunden Erwerbsarbeit bezogen werden	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn nach der Geburt kein Einkommen erzielt, wird: Hälfte des Basiselterngeldes • Wenn nach der Geburt bis zu 32 Stunden Erwerbsarbeit geleistet wird: 65 % der Einkommensdifferenz • mind. 150 €, max. 900 € 	Doppelt so lang wie das Basiselterngeld, dementsprechend bis zu 28 Monate, wenn auf beide Eltern aufgeteilt
Partnerschaftsbonus			Beide Elternteile müssen zwischen 24 und 32 Wochenstunden arbeiten	s.o.	Zwei bis vier zusätzliche Monate Elterngeld Plus
Geschwisterbonus			Entweder ein weiteres (eigenes) Kind unter 3 Jahren lebt mit im Haushalt, oder zwei weitere Kinder jeweils unter 6 Jahren oder ein Kind unter 14 Jahren mit einer Behinderung	Zusätzlicher Bonus von 10 % des sonst zustehenden Elterngeldes, mind. aber 75 € (bei Elterngeld Plus 37,50 €)	Abhängig von der Dauer des Elterngeldes, kann bei Überschreiten der Altersgrenze auch vorher enden
Mehrlingszuschlag			Mehrlingsgeburt (Zwillinge, Drillinge, etc.)	Zuschlag von 300 € für jedes weitere neugeborene Kind (150 € bei Elterngeld Plus)	
Mutterschaftsgeld					
§§ 3, 18 ff. Mutterschutzgesetz (MuSchG)	Gesetzliche Krankenkassen /BMG	Geldleistung in Form von Tagessätzen	GKV-versichert und bestehendes Arbeitsverhältnis	Abhängig vom Einkommen: GKV zahlt bis zu 13 € täglich (Arbeitgeber zahlt ggf. Differenz zu durchschnittlichem Nettolohn pro Kalendertag)	Ab 6 Wochen vor und i. d. R. bis 8 Wochen nach der Geburt (bis zu 12 Wochen u. a. bei Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten)

Anspruchsgrundlage	Kostenträger	Leistung	Voraussetzungen	Umfang	Dauer
Fortsetzung Mutterschaftsgeld					
§ 19 Abs. 2 MuSchG	Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)	Einmalige Geldleistung	Nicht in GKV pflichtversichert, sondern in GKV familien- bzw. freiwillig versichert oder privat versichert	Einmaliger Betrag von maximal 210 €	
Kinderzuschlag					
§ 6a BKGG	Wie beim Kindergeld	Monatliche Geldleistung, Zuschlag für einkommensschwache Familien	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder leben im elterlichen Haushalt und Kindergeld wird bezogen • monatliches Einkommen von mind. 900 € brutto als Paar (600 € für Alleinerziehende), das eine Maximalgrenze nicht übersteigen. • kein Anspruch auf Bürgergeld (mit Ausnahme) 	Zuschlag von max. 297 € monatlich je Kind	Während des Bezugs von Kindergeld
Leistungen für Bildung und Teilhabe					
§ 6b BKGG	Je nach Anspruchsgrundlage Bund oder Länder bzw. Kommunen	Geld- und Sachleistungen	Bezug von Kindergeld oder einer vergleichbaren Leistung <i>und</i> Kinderzuschlag oder Wohngeld	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenübernahme für: Ausflüge und Klassenfahrten in Schule und Kita, ÖPNV-Tickets, Lernförderung, Mittagsverpflegung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarfe für Bildung: während der Schulzeit • Bedarfe für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben: bis einschließlich zum 18. Lebensjahr
§ 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) § 34 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) § 3 Abs. 4 AsylbLG			Bezug von Bürgergeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> • 195 € pro Schuljahr für Schulbedarf • 15 € monatlich für soziale und kulturelle Aktivitäten • Befreiung von Kitagebühren 	

Anspruchsgrundlage	Kostenträger	Leistung	Voraussetzungen	Umfang	Dauer
Steuerliche Entlastungen					
§§ 32, 38b, 39 EStG	Der Bund im Rahmen des Steuer- aufkommens	Entlastungs- und Freibeträge, wer- den jährlich ge- währt	Kinderfreibetrag wird nur statt Kindergeld gewährt	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderfreibetrag: 6.828 € für Paare, 3.414 € je Elternteil • Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung: zusätzlich 2.928 € für Paare, 1.464 € je Elternteil 	<ul style="list-style-type: none"> • Für Kinder bis zum Alter von 18 Jahren • Für Kinder in Ausbildung bis 25 Jahre • Für arbeitslose Kinder bis 21 Jahre
§ 24b EStG			Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird zusätzlich zum Kinderfreibetrag gewährt und erhöht sich für jedes weitere Kind	<ul style="list-style-type: none"> • Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: 4.260 € 	
Unterhaltsvorschuss					
Unterhalts- vorschussgesetz (UVG)	Bund 40 % Länder 60 % (Länder können die Kommunen an der Finanzierung beteiligen)	Geldleistung; Mindestunter- halt abzgl. des zu zahlenden Kindergeldes	<ul style="list-style-type: none"> • Kind lebt bei einem alleinerziehenden Elternteil • der andere Elternteil zahlt keinen, keinen regelmäßigen oder keinen vollständigen Mindestunterhalt nach § 1612a BGB <p>zusätzliche Voraussetzungen für Kinder von 12 bis 17 Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kind ist nicht auf SGB II- Leistungen angewiesen oder wäre dies mit dem Unterhaltsvorschuss nicht • Wenn der alleinerziehende Elternteil Bürgergeld bezieht, sind zusätzlich min. 600 € brutto an eigenem Einkommen nötig 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zu 5 Jahren bis zu 227 €/Monat • Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 299 €/Monat • Kinder von 12 bis 17 Jahren bis zu 394 €/Monat 	Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs

Anspruchsgrundlage	Kostenträger	Leistung	Voraussetzungen	Umfang	Dauer
Betreuung					
§§ 22 ff. Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)	Bund, Länder und Kommunen	Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege	Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, in bestimmten Fällen bereits vorher	richtet sich nach dem individuellen Bedarf, zudem ist auch Landesrecht einschlägig	zunächst bis zum Schuleintritt, danach in angepasster Form i. d. R. bis zum Ende des Grundschulalters
Versicherungsleistungen für Familienangehörige					
§ 10 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)	Gesetzliche Krankenkassen	Mitversicherung	Mitzuversichernde Person darf <ul style="list-style-type: none"> • nicht selbst versicherungspflichtig sein • nicht versicherungsfrei sein • nicht hauptberuflich selbstständig sein • kein Einkommen über 556 € im Monat haben 	Folgende Familienangehörige können mitversichert werden: Kinder, Enkel, Ehegatten, Lebenspartner	Kinder: <ul style="list-style-type: none"> • bis zum Alter von 18 Jahren • in Ausbildung bis 25 Jahre • nicht erwerbstätige Kinder bis 23 Jahre • Kinder mit Behinderungen ohne Altersgrenze
§ 45 Abs. 2a SGB V		Geldleistung	Kinderkrankengeld: nur für Kinder unter 12 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern können je Kind bis zu 15 Tage, insgesamt aber max. 35 Tage Kinderkrankengeld beantragen; • Alleinerziehende je Kind bis zu 30, insgesamt max. 70 Tage 	
Weitere Ansprüche					
Zweites Buch und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB II u. SGB XII)		zusätzliche Leistungen für Empfänger von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe mit Kindern			